



CSD Deutschland e.V. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen

§ 1 Geltungsbereich, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung („MV“) des CSD Deutschland e.V. (nachfolgend „der Verein“) gibt sich zur Durchführung der MV nachstehende Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird. Im Fall der Öffentlichkeit der MV können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Anträge

- (1) Mit dem Versand der Einladung zur MV fordert der Vorstand die Mitglieder auf, ihm eventuelle Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der MV schriftlich oder elektronisch zu übersenden. Eingerichtete Anträge sollen eine schriftliche Begründung enthalten, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Spätestens eine Woche vor der MV übersendet der Vorstand an die Mitglieder eine aktualisierte vorläufige Tagesordnung, auf der die bislang eingereichten Anträge aufgeführt sind.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet und geschlossen. Die Versammlungsleitung kann von einem Vorstandsmitglied übernommen werden, dass nicht in dieser Versammlung zur Wahl steht. Die Versammlungsleitung kann auch aus der Mitte der erschienen Mitglieder zu Beginn der Versammlung, jedoch nach Feststellung der Stimmberechtigten und der ordnungsgemäßen Einladung gewählt werden.
- (2) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen entsprechende Maßnahmen entscheidet die MV nach Anhörung des Betroffenen.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Versammlung vom amtierenden Vorstand geprüft. Anschließend wird über eventuelle Änderungsanträge zur, über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung sowie schließlich über die aktualisierte vorläufige Tagesordnung insgesamt abgestimmt.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung, Redefolge, Widerstreit der Interessen

- (1) Zu Beginn der Aussprache über einen Antrag erhält der Antragsteller das Wort. Soweit es der Tagesordnungspunkt erfordert ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. Sie kann jederzeit außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.
- (2) Kein Mitglied darf in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken und hat demzufolge den Raum zu verlassen, wenn
- (a) das Mitglied selbst oder ein Angehöriger (einschließlich nicht-ehelicher/ nicht-verpartnerte Partner) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
 - (b) das Mitglied eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt,

(c) das Mitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt (oder als Mitglied eines Organs tätig), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,

Diese Regelung gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen, die einer CSD-Organisation oder einem CSD-Alleinorganisator bezüglich dem veranstalteten CSD Vor- oder Nachteile bringen können (bspw. Anträge und Bitten auf finanzielle, logistische oder sonstige Hilfe).

§ 5 Änderung der und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die MV regelt ihr Verfahren im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbständig. Aus diesem Grunde kann diese Geschäftsordnung auf Antrag eines Mitglieds jederzeit geändert werden und zwar dauerhaft oder auch nur vorübergehend (z.B. für einzelne Tagesordnungspunkte).

(2) Anträge und das Wort zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Wird ein solcher Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller das Wort. (4) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Davon ausgenommen sind dauerhafte Änderungen dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Wenn ein Mitglied dies verlangt ist jeder Antrag vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(3) Änderungs-, Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen vor der Schlussabstimmung über den Antrag selbst gesondert zur Abstimmung.

(4) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.

(5) Auf den Antrag von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird oder wenn es begründete Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses oder an der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung selbst gibt.

§ 7 Wahlen

(1) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Ausreichend ist die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses, wenn diese mehr als 2 Personen umfasst. Die Bestellung des Wahlausschusses erfolgt durch Interessenbekundung und einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

(3) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Versammlungsleitung fragt die gewählten Kandidaten nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Ist ein gewähltes Mitglied nicht anwesend, so hat die Versammlungsleitung dies alsbald nachzuholen, sofern das Mitglied nicht im Vorhinein die Annahme erklärt hat.

§ 8 Versammlungsprotokolle

Über die MV ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.02.2025 in Kraft.

* * *